

# Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2017

## A Gemeinsame Bestimmungen

### Inhaltsverzeichnis

A1	Beginn des Vertrages
A2	Dauer des Vertrages
A3	Handänderung
A4	Prämien
A5	Änderung der Prämien und Selbstbehalte
A6	Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall
A7	Kündigung im Schadenfall
A8	Verjährung
A9	Sanktionen/Embargos
A10	Begriffe
A11	Gerichtsstand
A12	Anwendbares Recht
A13	Datenschutz
A14	Mitteilungen

#### A1 Beginn des Vertrages

- A1.1 Die Versicherung beginnt mit dem Datum, das in der Police bzw. in einer allfälligen Deckungszusage aufgeführt ist.
- A1.2 Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so hat die Gesellschaft das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes bleibt der Gesellschaft geschuldet.

#### A2 Dauer des Vertrages

- A2.1 Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum.
- A2.2 Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- A2.3 Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

#### A3 Handänderung

- A3.1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
- A3.2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- A3.3 Die Gesellschaft kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.
- A3.4 Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, so gelten die Art. 28-32 VVG sinngemäss.

#### A4 Prämien

- A4.1 Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsperiode festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidgenössische Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

- A4.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe der Versicherungsperiode fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Art. A4.3 der AB hiernach bloss als gestundet.
- A4.3 Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen der versicherten Sparten über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.
- A4.4 Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,
- A4.4.1 wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
- A4.4.2 wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.
- A4.5 Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (inkl. Eidgenössische Stempelabgabe) verursacht werden oder eintreten.
- A4.6 Zusätzlich zur Prämie hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Eidgenössische Stempelabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Für die Berechnung der Stempelabgabe wird von dem zum Zeitpunkt der Prämienrechnung gültigen Abgabesatz ausgegangen.

#### A5 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

- A5.1 Die Gesellschaft kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte von der folgenden Versicherungsperiode an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt zu geben.
- A5.2 Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf der Versicherungsperiode. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintreffen.
- A5.3 Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (z.B. in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.
- A5.4 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

#### A6 Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall

- A6.1 Sparten Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance
- Steht ein Schadenfall unmittelbar bevor oder ist er eingetreten, hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:
- 24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz **0800 22 33 44**  
 24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11  
 Telefax +41 58 358 40 40  
 Geschäftsstelle gemäss Police  
 E-Mail schadenservice@allianz.ch  
 Internet www.allianz.ch

#### A6.2 Sparte CAP Rechtsschutzversicherung

Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort schriftlich benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.

Telefonzentrale für Anrufe	+41 58 358 09 00
Telefax	+41 58 358 09 01
Geschäftsstelle	gemäss Police
E-Mail	contact@cap.ch
Internet	www.cap.ch

A6.3 Die Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der versicherten Sparten.

A6.4 Verletzt ein Versicherter im Übrigen schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten, können die Leistungen in dem Ausmass gekürzt oder verweigert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

---

#### A7 Kündigung im Schadenfall

---

A7.1 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

A7.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

A7.3 Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

---

#### A8 Verjährung

---

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

---

#### A9 Sanktionen / Embargos

---

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

---

#### A10 Begriffe

---

##### A10.1 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

---

#### A11 Gerichtsstand

---

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnt der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder liegt dort das versicherte Interesse, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

---

#### A12 Anwendbares Recht

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bzw. des liechtensteinischen VersVG.

Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen dieses Rechts vor.

---

#### A13 Datenschutz

---

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufheben der Versicherung mitzuteilen.

---

#### A14 Mitteilungen

---

A14.1 Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der Geschäftsstelle zuzustellen, welche in der Police aufgeführt ist oder dem Versicherungsnehmer sonst als zuständig bekannt gegeben worden ist, oder dem Hauptsitz der Gesellschaft.

A14.2 Die Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten erfolgen rechtsgültig an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.